

Richtlinien

der Stadt Oberursel (Taunus) für die Förderung der Vereine und Jugendgruppen in der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 18.11.1996

Inhaltsübersicht:

- 1. Allgemeine Förderungsgrundsätze**
- 2. Allgemeine Vereine**
 - 2.1 Förderungszwecke
 - 2.10 Verwaltungskosten
 - 2.11 Beschäftigung von Übungsleitern der musik- und gesangspflegerischen Vereine
 - 2.12 Anschaffung von Instrumenten, Geräten und spezieller Kleidung
 - 2.13 Bau und Unterhaltung vereinseigener Räume und Clubhäuser
 - 2.131 Förderung von Baumaßnahmen
 - 2.132 Unterhaltungskosten
 - 2.14 Kulturelle Veranstaltungen, Jubiläen, Festzüge
 - 2.15 Maßnahmen mit heimatkundlicher Bedeutung
 - 2.16 Besondere Fahrten
 - 2.17 Partnerschaft mit den Partnerstädten und -gemeinden
 - 2.18 Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen
 - 3. Sporttreibende Vereine**
 - 3.1 Förderungszwecke
 - 3.10 Verwaltungskosten
 - 3.11 Beschäftigung von Übungsleitern der Turn- und Sportvereine
 - 3.12 Anschaffung von Sport- und sonstigen Geräten
 - 3.13 Bau und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten
 - 3.131 Förderung von Baumaßnahmen
 - 3.132 Unterhaltungskosten
 - 3.14 Benutzung städtischer Sportanlagen

- 3.15 Nationale und internationale Veranstaltungen
- 3.16 Besondere Fahrten
- 3.17 Partnerschaft mit den Partnerstädten und -gemeinden
- 3.18 Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen
- 3.19 Unterstützung der Jugendarbeit

4. Jugendgruppen

- 4.1 Allgemeine Zuwendungen
- 4.2 Zuschüsse für Fahrten und Lager
- 4.3 Förderung der Partnerschaft
- 4.4 Jugendveranstaltungen
- 4.5 Politische Jugendorganisationen

5. Bewilligungsbedingungen

6. Inkrafttreten

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

Die Vereine und Jugendgruppen in Oberursel erfüllen vielfältige Aufgaben. Sie gestalten und prägen dadurch das Leben in unserer Stadt zu einem wesentlichen Teil. In Anerkennung dieser Arbeit erhalten sie Förderungsmittel.

Die von der Stadtverordnetenversammlung im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel werden vom Magistrat als verlorene Zuschüsse bis zu den in diesen Richtlinien angegebenen Höchstsätzen gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Für die Bearbeitung aller mit diesen Richtlinien verbundenen Angelegenheiten ist das Amt für Sport, Kultur und Jugendpflege zuständig.

2. Allgemeine Vereine

2. Förderungszwecke

1. Verwaltungskosten (2.10)
2. Beschäftigung von Übungsleitern der musik- und gesangspflegerischen Vereine (2.11)
3. Anschaffung von Instrumenten, Geräten und spezieller Kleidung (2.12)
4. Bau und Unterhaltung vereinseigener Räume und Clubhäuser (2.13)
5. Durchführung kultureller Veranstaltung, Jubiläen, Festzüge (2.14)
6. Durchführung von Maßnahmen mit heimatkundlicher Bedeutung (2.15)
7. Durchführung besonderer Fahrten (2.16)
8. Förderung der Partnerschaft mit den Oberurseler Partnerstädten und -gemeinden (2.17)
9. Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen (2.18)

2.10 Verwaltungskosten

Vereinen und Gruppen, die von keiner der anderen in diesen Richtlinien gegebenen Beihilfemöglichkeiten Gebrauch machen, kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten ein Zuschuß zu den laufenden Verwaltungskosten bis zu einem Betrag von 500,-- DM gewährt werden.

Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des betreffenden Geschäftsjahres

einzureichen. Nachforderungen können bis zum 31. Oktober gestellt werden.

2.11 Beschäftigung von Übungsleitern der musik- und gesangspflegerischen Vereine

Für die Beschäftigung von Übungsleitern der musik- und gesangspflegerischen Vereine wird auf Antrag ein Zuschuß gewährt, der jährlich 10 % des Dirigentenhonors, höchstens jedoch 500,-- DM beträgt.

Um einen Übungsleiterzuschuß zu gewähren, muß eine der beiden folgenden Voraussetzungen bei den Übungsleitern nachgewiesen werden:

a Studium bzw. Ausbildung mit abgelegter Prüfung an einer staatlich
) anerkannten Musikschule

oder

b Nachweis mehrerer Jahre praktischer Erfahrung als Leiter von
) Musikkapellen bzw. Chören.

Sind in einem Verein mehrere Übungsleiter tätig, so kann der Zuschuß zu den Kosten für mehr als einen Übungsleiter beantragt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Übungsleiter für selbständig arbeitende Abteilungen des Vereins tätig werden.

Bei der erstmaligen Beantragung für einen Übungsleiterzuschuß sind die erforderlichen Unterlagen in Kopie beizufügen.

2.12 Anschaffung von Instrumenten, Geräten und spezieller Kleidung

Die Stadt Oberursel gewährt auf Antrag Zuschüsse zur Anschaffung von Instrumenten, Gerätschaften und Uniformen bis zu 20 % der Anschaffungskosten. Beihilfe für Instrumente und Geräte usw. werden nur gewährt, wenn sie der aktiven Vereinstätigkeit dienen. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vorher einzureichen.

Nur die Vereine erhalten diese Zuwendung, die nachweisen, daß die Anschaffungen durchgeführt und alle Zuschußmöglichkeiten anderer Behörden und Institutionen ausgeschöpft werden. Die bezuschußten Gegenstände sind bei den Vereinen zu registrieren.

2.13 Bau und Unterhaltung vereinseigener Räume und Clubhäuser

2.131 Förderung von Baumaßnahmen

Die Stadt kann für den Bau, für die Erweiterung oder Renovierung von vereinseigenen Häusern bzw. Anlagen Zuschüsse gewähren. Hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für die Baumaßnahmen muß ein anerkannter Bedarf bestehen. Für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge usw.) sowie Kopien der an andere Stellen gerichteten Anträge nebst Anlagen beigefügt sind, einzureichen.

Weiterhin hat der Verein darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen. Darüber hinaus muß vor Beginn der Baumaßnahme die Finanzierung gesichert sein. Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Höhe der Beihilfe kann einschließlich der für den Betrieb des Vereins notwendigen Nebenanlagen bis zu 20 % der Gesamtkosten betragen. Zu den Gesamtkosten gehören:

Baukosten einschließlich Baunebenkosten (Erschließungskosten usw.) und die Kosten für die Einrichtung.

Nicht bezuschußt werden Gaststätten und gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerbliche genutzt werden.

Über die Gewährung eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Mehrkosten, die gegenüber dem Kostenvoranschlag entstehen, werden in der Regel nicht bezuschußt.

Mit dem Bau der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses ergangen ist.

Der Antragsteller muß sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluß der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Bund, Fachverbände usw.) Spenden oder Darlehen, die er erhalten bzw. beantragt hat, unter Beifügung der entsprechenden Bewilligungsbescheide aufzuführen sind.

Wird für Baumaßnahmen städtisches Gelände in Erbbaupacht zur Verfügung gestellt, erstattet die Stadt Oberursel auf Antrag die entstehenden Erbbauzinsen.

2.132 Unterhaltungskosten

Die Stadt Oberursel gewährt den Vereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Clubhäuser und Übungsräume sowie der Außenanlagen auf Antrag Zuschüsse. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Clubhäuser, Übungsräume oder Außenanlagen im Eigentum des Vereins stehen oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- b) die Mehrheit der Mitglieder Oberurseler Einwohner sind,
- c) Clubhäuser, Übungsräume und Außenanlagen in gepflegtem Zustand gehalten werden,

- d) der Verein im Bedarfsfall Clubhaus, Übungsraum oder Außenanlage anderen Vereinen oder Gruppen zu Verfügung stellt, sofern dem kein zwingender Eigenbedarf entgegensteht.

Die Stadt Oberursel gewährt pro qm Gesamtfläche und Jahr Zuschüsse in folgender Höhe:

für Vereinshäuser mit Übernachtungsmöglichkeiten, wenn diese Übernachtungsmöglichkeiten bevorzugt der Stadt Oberursel zur Verfügung gestellt werden,	7,00 DM
für Clubhäuser und Übungsräume	7,00 DM
für Außenanlagen	0,10 DM.

Vereine, die keine eigenen Räume besitzen und gezwungen sind, andere Räume gegen Entgelt zu benutzen, sollen möglichst den Vereinen, die städtische Räume kostenlos benutzen, gleichgestellt werden. Das gilt jedoch nicht für Veranstaltungen, bei denen Gewinne erzielt werden.

Oberurseler Vereine und Schulen sowie die Fraktionen und Ortsvereine der in der Oberurseler Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, denen bei der Anmietung von Sälen und Räumen in der Stadthalle Kosten entstehen, erhalten auf Antrag die Miete einschl. der MwSt. als Zuschuss.

2.14 Durchführung kultureller Veranstaltung, Jubiläen, Festzüge

Für kulturelle Veranstaltungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt Oberursel oder darüber hinaus und für außergewöhnlich große Veranstaltungen gleichen Anspruchs können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, daß

- a) der vorgesehene Termin rechtzeitig allen Vereinen über die Vereinsringe bzw. den Jugendring bekanntgegeben wurde,
- b) der vorgesehene Termin nicht mit anderen Veranstaltungen kollidiert, für die Zuschüsse beantragt sind oder bereits zugesagt wurden.

Die Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Ihnen ist eine detaillierte Gewinn- und Verlustkalkulation beizufügen. Der Antrag muß so rechtzeitig gestellt werden, daß er ggf. von den entsprechenden städtischen Gremien noch vorher beraten werden kann.

Bei außergewöhnlich großen Veranstaltungen, für die eine städtische Beihilfe in größerem Umfang beansprucht wird als es bei sonstigen Gelegenheiten üblich ist, soll der Antrag bereits vor Aufstellung des Haushaltsplanes gestellt werden, d.h. möglichst bis zum 31. März des Vorjahres.

Die Stadt Oberursel hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Abschluß der Veranstaltung. Vorauszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

2.15 Durchführung von Maßnahmen mit heimatkundlicher Bedeutung

Bei der Herausgabe von nicht kommerziell bestimmten Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren, bei Dissertationen und Habilitationsschriften mit besonderer heimatkundlicher Bedeutung können Zuschüsse zu den Druck- oder Vervielfältigungskosten gewährt werden.

Heimatkundliche Forschungsprojekte, wie Ausgrabungen innerhalb des Stadtgebietes oder Arbeit in außerhalb des Kreisgebietes gelegenen Archiven zu Gunsten des Vortaunusmuseums oder des Stadtarchivs werden entsprechend den Sachaufwendungen auf Antrag bezuschußt.

2.16 Durchführung von besonderen Fahrten

Die Stadt Oberursel gewährt den Mitgliedern der ortsansässigen Vereine, die an überörtlichen Sängerkettstreiten, Bundes- Chorkonzerten oder einem Musikfest oder Veranstaltungen von gleicher Bedeutung teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Fahrtzuschuß, wenn der Veranstaltungsort mehr als 30 km von Oberursel entfernt ist. Für Jugendliche bis 16 Jahren entfällt diese Mindestforderung für Veranstaltungen außerhalb der Stadt Oberursel. Dieser Zuschuß beträgt pro km und Pkw bei voller Besetzung 0,10 DM bzw. 30 % der Kosten für einen Reisebus. Bei Entfernungen über 500 km einfach werden bis zu 75 % der Kosten der Bundesbahn (2. Klasse Fahrpreis Oberursel - Austragungsort und zurück) abzüglich der von evtl. anderer Seite bewilligten Zuschüsse gewährt. Die Höhe richtet sich nach der allgemein anerkannten Bedeutung der Veranstaltung.

Die Mitglieder der Kleintierzuchtvereine erhalten den gleichen Fahrtkostenzuschuß für Inlandsfahrten. Für die Transportkosten (Brieftauben, Käfige) zu Kreisleistungsschauen wird ein Zuschuß bis zur Höhe von 30 % gewährt.

Alle Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen.

2.17 Förderung der Partnerschaft mit den Oberurseler Partnerstädten und - gemeinden

Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft werden über den Haushaltsansatz für Partnerschaftskosten bezuschußt. Bei Fahrten zu den Partnerstädten und - gemeinden werden in der Regel 50 % der Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse bzw. für einen Reisebus erstattet, wobei alle Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung auszuschöpfen sind. Über Art und Umfang des Begegnungsprogrammes ist ein ausführlicher Bericht vorzulegen. Für Maßnahmen in Rahmen offizieller Partnerschaftstreffen können abweichende Zuschußregelungen getroffen werden.

Im Falle der Teilnahme von Vereinen bzw. Gruppen aus Partnerstädten bzw. - gemeinden im Rahmen des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Jahresaustauschprogrammes werden bis zu 80 % der den gastgebenden Vereinen entstehenden Kosten von der Stadt Oberursel übernommen.

Über Zuschüsse für Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaft jedoch außerhalb des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Programmes stattfinden, wird im Einzelfall entschieden.

2.18 Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen

Bei Jubiläen örtlicher Vereine aus Anlaß des 25-, 50-, 75-, oder 100jährigen Bestehens wird für jedes Jahr des Bestehens eine einmalige Zuwendung in Höhe von 10,-- DM gewährt. Über eine Zuwendung für Vereine, die ein mehr als 100jähriges Bestehen feiern können, entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.

Bei Ausrichtung einer Leistungsschau, Zuchtprüfung oder einem Wertungssingen wird eine Beihilfe zur Anschaffung von Ehrenpreisen, Pokalen und dergleichen auf Antrag gewährt.

2.19 Karnevalstreibende Vereine

Karnevalstreibende Vereine, die aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nicht gemeinnützig anerkannt werden können, erhalten einen Zuschuss von 10,-- DM pro Jahr und Mitglied.

3. Sporttreibende Vereine

3.1 Förderungszwecke

1. Verwaltungskosten (3.10)
2. Beschäftigung von Übungsleitern der Turn- und Sportvereine (3.10)
3. Anschaffung von Sport- und sonstigen Geräten (3.12)
4. Bau und Unterhaltung vereinseigener Sportstätten (3.33)
5. Benutzung städtischer Sportanlagen (3.14)
6. Durchführung besonderer nationaler und internationaler Sportveranstaltungen (3.15)
7. Durchführung besonderer Fahrten (3.16)
8. Förderung der Partnerschaft mit den Oberurseler Partnerstädten und -gemeinden (3.17)
9. Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen (3.18)
- 10: Unterstützung der Jugendarbeit (3.19)

3.10 Verwaltungskosten

Vereinen und Gruppen, die von keiner der anderen in diesen Richtlinien gegebenen Beihilfemöglichkeiten Gebrauch machen, kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten ein Zuschuß zu den laufenden Verwaltungskosten bis zu einem Betrag von 500,-- DM gewährt werden. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen. Nachforderungen können bis zum 31. Oktober gestellt werden.

97.9

3.11 Beschäftigung von Übungsleitern der Turn- und Sportvereine

In Anlehnung an die Richtlinien des Landes Hessen über die Gewährung von Beihilfen zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport in der jeweils gültigen Fassung gewährt die Stadt den Übungsleitern der Turn- und Sportvereine der Stadt 10 % der beihilfefähigen Kosten (siehe besondere Richtlinien - Anlage).

Im Falle der Bildung von Leistungsgemeinschaften werden höhere Übungsleiterzuschüsse gewährt. Der Magistrat entscheidet über die Höhe der Zuschüsse im Einzelfall. Hiermit sollen insbesondere die Zusammenschlüsse von Vereinen zu Leistungsgemeinschaften sowie die Zusammenarbeit von Vereinen und Schulen gefördert werden.

3.12 Anschaffung von Sport- und sonstigen Geräten

Die Stadt Oberursel gewährt auf Antrag Beihilfen zur Anschaffung von Sport- und sonstigen Geräten bis zu einer Höhe von 20 % der Anschaffungskosten. Beihilfen werden nur für Sportgeräte gewährt, die der aktiven Sportausübung im Vereinsrahmen dienen. Entsprechende Anträge sind vorher einzureichen.

Nur solche Vereine erhalten Beihilfe, die nachweisen, daß sie Sport- und sonstige Geräte angeschafft und alle Zuschußmöglichkeiten anderer Behörden und Institutionen ausgeschöpft haben. Die bezuschußten Sport- und sonstigen Geräte sind bei den Vereinen zu registrieren.

3.13 Bau und Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten

3.131 Förderung von Baumaßnahmen

Die Stadt kann für den Bau, für die Erweiterung oder Renovierung von vereinseigenen Sportanlagen Zuschüsse gewähren. Hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für die Baumaßnahme muß ein anerkannter Bedarf bestehen. Maßnahmen, die im Sportstättenleitplan der Stadt Oberursel enthalten sind, werden als bedarfsgerecht angesehen.

Für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein Antrag, dem alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Baupläne, Kostenvoranschläge usw.) sowie Kopien der an andere Stellen gerichteten Anträge nebst Anlagen beigefügt sind, einzureichen. Weiterhin hat der Verein darzulegen, welche Folgekosten entstehen und wie sie gedeckt werden sollen. Darüber hinaus muß vor Beginn der Baumaßnahme die Finanzierung gesichert sein. Entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Höhe der Beihilfe kann bei Sportstätten einschließlich der für die Sporttreibenden notwendigen Umkleide-, Dusch-, Toiletten- und Geräteräume bis zu 20 % der Gesamtkosten betragen. Zu Gesamtkosten gehören: Baukosten einschließlich Baunebenkosten (Erschließungskosten usw.) und die Kosten

für die Einrichtung.

Nicht bezuschußt werden Gaststätten und gaststättenähnliche Räume, Wohnungen, Garagen und Anlagen, die gewerblich genutzt werden.

Über die Gewährung eines Zuschusses zu den Grunderwerbskosten entscheidet der Magistrat im Einzelfall.

Mehrkosten, die gegenüber dem Kostenvoranschlag entstehen, werden in der Regel nicht bezuschußt.

Mit dem Bau einer Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bescheid über die Bewilligung des Zuschusses ergangen ist.

Der Antragsteller muß sich verpflichten, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis nach Abschluß der Abrechnung der geförderten Maßnahme vorzulegen, wobei Zuschüsse Dritter (Kreis, Land, Bund, Landessportbund Hessen, Pachtverbände usw.) Spenden oder Darlehen, die er erhalten hat, unter Beifügung der entsprechenden Bewilligungsbescheide aufzuführen sind.

3.132 Unterhaltungskosten

Die Stadt Oberursel gewährt den Turn- und Sportvereinen für die Unterhaltung und Pflege vereinseigener Sportstätten auf Antrag Zuschüsse. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) die Sportanlagen im Eigentum des Vereins sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- b) die Sportstätten im Oberurseler Stadtgebiet liegen und die Mehrheit der Mitglieder Oberurseler Einwohner sind. Organisationen, z.B. wassersporttreibende Vereine, die aufgrund ihrer Ortslage ihre Sporteinrichtungen außerhalb des Stadtgebietes haben müssen, erhalten einen Zuschuß, wenn die Mehrheit der Mitglieder Oberurseler Einwohner sind,
- c) der Verein gemeinnützig im Sinne der einschlägigen Bestimmungen ist und überwiegend dem Amateursport dient,
- d) die Sportstätten in ihrem Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und "Freizeitsport" dienen,
- e) sich die Sportstätten in einem gepflegten Zustand befinden und so beschaffen sind, daß man auf ihnen ohne Unfallgefahr Sport treiben kann,
- f) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte der schulischen Leibeserziehung und anderen Vereinen zur Verfügung stellt,
- g) die Sportanlagen mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt werden.

Ausgeschlossen von dem Zuschuß sind Turn- und Sportvereine, die

1. die Bedingungen (a- g) nicht erfüllen oder
2. aus der Weitervermietung ihrer Anlagen erhebliche Einnahmen erzielen (z.B. Vermietung von Tennishallen, eines Sportplatzes an Betriebssportgemeinschaften und für berufssportliche Veranstaltung) oder
3. die ausschließlich Berufssport ausüben oder
4. ihre Sportanlagen von ihrem Betrieb, ihrer Firma bzw. einem Unternehmen zur Verfügung gestellt bekommen oder von diesem angepachtet haben. Rad- und Pferderennbahnen sowie Golfplätze werden ebenfalls nicht bezuschußt.

Die Stadt Oberursel gewährt zur Zeit Jahreszuschüsse in folgender Höhe:

- | | |
|---|----------|
| a) Turnhallen, Gymnastikräume,
Sporthallen und Umkleidegebäude
der Fußballvereine je
qm Gesamtfläche | 10,-- DM |
| b) Clubhäuser (z.B. Schützenverein
etc.) je qm Gesamtfläche | 7,-- DM |
| c) Außensportanlagen je qm Netto-
Sportfläche | 0,50 DM |

3.14 Benutzung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Oberursel stellt ihre Sportanlagen - unbeschadet der Bestimmungen der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Sportanlagen in der jeweils gültigen Fassung - den Vereinen kostenlos zur Verfügung. Sie übernimmt die Pflege und Unterhaltung dieser Sportstätten mit der Maßgabe, daß sie jeweils in einem ordnungsgemäßen Zustand sind und den Vereinen eine Benutzung im Rahmen ihres Übungs- und Spielbetriebes möglich ist.

Diese Sportanlagen werden vorzugsweise unter Berücksichtigung des Bedarfs der Schulen allen Turn- und Sportvereinen, die dem Landessportbund Hessen, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören, für Übungszwecke und für sportliche Amateurveranstaltungen überlassen. Erst nach Befriedigung dieses Bedarfs können andere Gruppen berücksichtigt werden.

Für die ausdrücklich als "Jedermann- Sportanlagen" bezeichneten Sportstätten (z.B. auch Trimpfad) gelten diese Bedingungen nicht.

Vereine, die keine eigene Sportanlage besitzen und gezwungen sind, andere Sportanlagen gegen Entgelt zu benutzen, sollen möglichst den Vereinen, die städtische Anlagen unentgeltlich benutzen, finanziell gleichgestellt werden.

3.15 Durchführung besonderer nationaler und internationaler Sportveranstaltungen

Für nationale und internationale Sportveranstaltungen oder Veranstaltungen mit allgemeiner Bedeutung können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden unter der Voraussetzung, daß

- a) der vorgesehene Termin rechtzeitig allen Vereinen, insbesondere den Sportvereinen, über die Vereinsringe bzw. Jugendring bekanntgegeben wurde,
- b) der vorgesehene Termin nicht mit anderen Veranstaltungen kollidiert, für die Zuschüsse beantragt sind oder bereits zugesagt wurden.

Die Anträge hierfür müssen von den Veranstaltern vor der Durchführung der Veranstaltung eingereicht werden. Ihnen ist eine detaillierte Gewinn- und Verlustvorausberechnung beizufügen. Alle Anträge müssen so rechtzeitig gestellt werden, daß sie von den entsprechenden städtischen Gremien noch vorher beraten werden können. Bei außergewöhnlich großen Sportveranstaltungen, für die eine städtische Beihilfe in größerem Umfang beansprucht wird, als es bei sonstigen Veranstaltungen üblich ist, soll der Antrag bereits vor Aufstellung des Haushaltsplanes gestellt werden, d.h. möglichst bis zum 31. März des Vorjahres.

Die Stadt Oberursel hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Kassenführung des Veranstalters.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in der Regel nach Abschluß der Veranstaltung. Vorauszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

3.16 Durchführung besonderer Fahrten

Die Stadt Oberursel gewährt den Mitgliedern der hier ansässigen Turn- und Sportvereine, die an Olympischen Spielen, Welt- und Europa- oder deutschen Meisterschaften, hessischen Meisterschaften, Turnfesten und Bestenkämpfen teilnehmen, auf Antrag nachträglich einen Zuschuß, wenn der Veranstaltungsort mehr als 30 km von Oberursel entfernt ist. Für Jugendliche bis 16 Jahre entfällt diese Mindestforderung für Veranstaltungen außerhalb der Stadt Oberursel. Dieser Zuschuß beträgt pro km Pkw bei voller Besetzung 0,10 DM bzw. 30 % der Kosten für einen Reisebus. Bei Entfernungen über 500 km einfach werden bis zu 75 % der Kosten der Bundesbahn (Fahrkarte 2. Klasse Oberursel Wettkampfort und zurück) abzüglich der evtl. von anderer Seite bewilligten Zuschüsse gewährt.

Die Höhe richtet sich nach der allgemein anerkannten Bedeutung der Veranstaltung.

Alle Ermäßigungen zur Verbilligung der Fahrtkosten sind auszunutzen. Oberurseler Sportler, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuß.

Als Deutsche Meisterschaften sowie Europa- und Weltmeisterschaften gelten nur die Meisterschaften, die vom zuständigen Fachverband des Deutschen Sportbundes ausgeschrieben und vergeben werden. Eine solche Meisterschaft wird nur anerkannt, wenn der Fachverband als Spitzenverband Mitglied des Deutschen Sportbundes ist oder einer gleichzustellenden Organisation angehört.

Für je zehn aktive Wettkämpfer wird außerdem ein Zuschuß für einen Begleiter in gleicher Höhe wie für einen aktiven Wettkämpfer gewährt. In Sonderfällen können auch angemessene Fahrtkostenzuschüsse zum Besuch des Deutschen Turnfestes und für besondere Auslandsfahrten gewährt werden.

Fahrten der Deutschen Sportjugend zu Olympischen Spielen oder der Deutschen Olympischen Gesellschaft nach Olympia werden im Rahmen der Richtlinien für Jugendpflegefahrten bezuschußt. Zuschüsse zu den Fahrtkosten bis zu 20 % werden für die Teilnahme von Amateur- Mannschaften an sportlichen Wettkämpfen (z.B. Rundenspiele) der höchsten Leistungsklasse einer Sportart (z.B. Bundesliga, Oberliga) gewährt.

Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) sich die Teilnehmer an diesen Wettkämpfen für Deutsche Mannschaftsmeisterschaften unmittelbar bzw. für Ausscheidungskämpfe hierzu qualifizieren können,
- b) die Veranstaltungen überregional, d.h. über die Ländergrenzen hinweg stattfinden,
- c) die Entfernung jeweils mindestens 200 km beträgt und
- d) für die Durchführung der Wettkämpfe die Amateurbestimmungen gelten, d.h. die Teilnehmer keine Berufs bzw. bezahlten Sportler sind.

3.17 Förderung der Partnerschaft mit den Oberurseler Partnerstädten und -gemeinden

Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft werden über den Haushaltsansatz für Partnerschaftskosten bezuschußt.

Bei Fahrten zu den Partnerstädten und -gemeinden werden in der Regel 50 % der Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse bzw. für einen Reisebus erstattet, wobei alle Möglichkeiten der Fahrpreismäßigung auszuschöpfen sind. Über Art und Umfang des Begegnungsprogrammes ist ein ausführlicher Bericht vorzulegen. Für Maßnahmen im Rahmen offizieller Partnerschaftstreffen können abweichende Zuschußregelungen getroffen werden.

Im Falle einer Teilnahme von Vereinen bzw. Gruppen aus Partnerstädten bzw. -gemeinden im Rahmen des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Jahresaustauschprogrammes werden bis zu 80 % der den gastgebenden Vereinen entstehenden Kosten von der Stadt Oberursel übernommen.

Über Zuschüsse für Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaft jedoch außerhalb des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Programmes gewährt werden, wird im Einzelfall entschieden.

3.18 Gewährung von Ehrengaben für Vereinsjubiläen und Veranstaltungen

Bei Jubiläen örtlicher Turn- und Sportvereine aus Anlaß 25-, 50-, 75- oder 100jährigen Bestehens wird für jedes Jahr des Bestehens eine einmalige Zuwendung in Höhe von 10,-- DM gewährt. Über eine Zuwendung für Vereine, die ein mehr als 100jähriges Bestehen feiern können, entscheidet der Magistrat von Fall zu Fall.

Bei Ausrichtung von Turnieren und ähnlichen Sportveranstaltungen wird eine Beihilfe zur Anschaffung von Ehrenpreisen auf Antrag gewährt.

3.19 Unterstützung der Jugendarbeit

Die sporttreibenden Vereine erhalten für jedes jugendliche Mitglied, das sie nachweislich den jährlichen Bestandserhebungen dem Landessportbund gemeldet haben, einen Zuschuß von 7,-- DM jährlich für ihre Jugendarbeit. Als jugendliche Mitglieder gelten Sportlerinnen und Sportler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

4. Jugendgruppen

Als Jugendgruppen gelten die Mitgliedsgruppen des Jugendrings Oberursel sowie Jugendabteilungen und selbständige Vereinigungen, deren Mitglieder überwiegend jünger als 25 Jahre sind, und die über ein Vereinsleben nach eigener Ordnung verfügen.

4.1 Allgemeine Zuwendungen

Der Jugendring Oberursel unterbreitet dem Magistrat in jedem Jahr einen Vorschlag für die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten, nicht zweckgebundenen Mittel für die dem Jugendring angeschlossenen Jugendgruppen. Bei der Verteilung dieser Mittel sind die Jugendgruppen, die dem Jugendring nicht angehören, in vergleichbarem Umfang, wie die dem Jugendring angehörenden Gruppen, zu berücksichtigen. Es muß gewährleistet sein, daß die Zuschüsse auch für die Arbeit der Jugendgruppen bzw. Abteilungen verwendet werden.

4.2 Zuschüsse für Fahrten und Lager

Umfang und Förderung

Die Zuwendung beträgt pro Teilnehmer und Tag (auch Samstag und Sonntag) 2,-- DM, wobei An- und Abreisetage als voller Tage angerechnet werden können. Der Betrag von 1.200,-- DM pro Maßnahme darf nicht überschritten werden.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

Zuschüsse erhalten nur Gruppen von mindestens 10 Personen unter 25 Jahren. Für je 10 Jugendliche kann je ein älterer Betreuer angerechnet werden; handelt es sich um weibliche und männliche Teilnehmer, so werden zwei ältere Betreuer anerkannt.

Die Fahrt oder das Lager muß sich mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen erstrecken; die Höchstdauer des bezuschußten Aufenthaltes wird auf 14 Tage festgesetzt. Fahrten und Lager sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres vorab dem Amt für Sport, Kultur und Jugendpflege zu melden. Diese Meldungen müssen die Teilnehmerzahl, das Alter der Teilnehmer, die Anzahl der Betreuer und die genaue Aufenthaltsdauer beinhalten. Fahrten, die bis zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführt wurden, können, wenn alle genannten Voraussetzungen zutreffen, ebenfalls bezuschußt werden.

Nicht gefördert werden:

Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,

Veranstaltungen, die sich mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken,

Fahrten, die von Touristikunternehmen veranstaltet werden, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

Verwendungsnachweis

Nach Abschluß der Fahrt muß ein Nachweis über deren Durchführung sowie die an ihr teilnehmenden Personen (Name, Alter, Wohnort) geführt werden.

Eine Auszahlung der Zuschüsse kann erst nach Vorlage und Prüfung sämtlicher Unterlagen erfolgen.

4.3 Förderung der Partnerschaft mit den Oberursel Partnerstädten und -gemeinden

Maßnahmen zur Förderung der Partnerschaft werden über den Haushaltsansatz für Partnerschaftskosten bezuschußt. Bei Fahrten zu den Partnerstädten und -gemeinden werden in der Regel 50 % der Kosten für die Bahnfahrt 2. Klasse bzw. für einen Reisebus erstattet, wobei alle Möglichkeiten der Fahrpreismäßigung auszuschöpfen sind. Über Art und Umfang des Begegnungsprogrammes ist ein ausführlicher Bericht vorzulegen. Für Maßnahmen im Rahmen offizieller Partnerschaftstreffen können abweichende Zuschußregelungen getroffen werden.

Im Falle der Teilnahme von Vereinen bzw. Gruppen aus Partnerstädten bzw. -gemeinden im Rahmen des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Jahresaustauschprogrammes werden bis zu 80 % der den gastgebenden Vereinen entstehenden Kosten von der Stadt Oberursel übernommen.

Über Zuschüsse für Veranstaltungen, die im Rahmen der Partnerschaft, jedoch außerhalb des abgestimmten und vom Magistrat beschlossenen Programmes stattfinden, wird im Einzelfall entschieden.

4.4 Besondere Jugendveranstaltungen

Besondere Jugendveranstaltungen, die sich an die gesamte Oberurseler Jugend richten (z.B. Seminare, Jugendkonzerte, Jugendtheater außerhalb der Volkshochschule, Seifenkistenrennen u.ä.), werden gesondert bezuschußt. Die Anträge sind jeweils bis zum 30. April des betreffenden Jahres einzureichen. Nachforderungen können bis zum 31. Oktober gestellt werden. Ein Überblick über die im Laufe des Jahres zu erwartenden Zuschußforderungen soll nach Möglichkeit bereits zu Jahresbeginn vorliegen. Die Auszahlung der städtischen Mittel erfolgt in der Regel nach Abschluß der Veranstaltung. Vorauszahlungen können auf Antrag gewährt werden.

4.5 Politische Jugendorganisationen

Für politische Jugendorganisationen werden gesondert Mittel im städtischen Haushalt bereitgestellt.

5. Bewilligungsbedingungen

Zuschüsse werden auf Antrag bewilligt und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Dem Antrag auf Bezuschussung sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (bei Baumaßnahmen z.B. Pläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Kapitalnachweise, Darlehenszusagen usw.) beizufügen.

Grundsätzlich werden Beihilfen nur gewährt, wenn feststeht, daß

- a) die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- b) die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu der beantragten Beihilfe stehen,
- c) der Antragsteller die Bewilligungsbedingungen anerkannt hat.

Sobald das Vorhaben beendet ist bzw. die beantragten Geräte oder Einrichtungen angeschafft sind, ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Stadt Oberursel ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

Bei Zuschüssen bis 500,-- DM im Einzelfall kann auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet werden, wenn der Empfänger sich verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen für eine evtl. Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oberursel mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Magistrat am 22.12.1986 beschlossen.

Sie treten mit Wirkung vom 01.01.1987 in Kraft.

Oberursel (Taunus) 22.12.1986

Harders
Bürgermeister

Anlage:

Auszug aus den "Richtlinien für die Förderung nichtinvestiver sozialer Maßnahmen (Maßnahmenförderungsrichtlinien - MFR)"

Erlaß des Hess. Sozialministers vom 24. April 1978 (StAnz. 22/1978 S. 1026), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 21.04.1981 (StAnz. S. 1087).

V. Sportförderung
V.I Beschäftigung von Übungsleitern

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

- 1.1 Ziel der Förderung ist es, durch den Einsatz von gut ausgebildeten Übungsleitern den Sportbetrieb nach zeitgerechten pädagogischen Erkenntnissen und Trainingsmethoden zu gestalten und zu intensivieren.
- 1.2 Förderungsfähig ist die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter durch Gemeinden oder Gemeindeverbände, soweit die Übungsleiter insbesondere für Maßnahmen des "Zweiten Weges" eingesetzt werden.

1.3 Für die Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern

durch die Sportvereine kann - mit Ausnahme des Abschnitts V.II - die Förderung nach diesen Richtlinien entfallen, da hierfür dem Landessportbund Mittel aus den Leistungen zur Verfügung stehen, die er nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen und dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen erhält.

2. Umfang der Förderung

- 2.1 Die Zuwendung (Anteilfinanzierung) beträgt bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten. Als zuwendungsfähige Kosten gilt eine Stundenvergütung von 7,- DM; die Zuwendung darf jedoch 1.000,- DM je Haushaltsjahr und Übungsleiter nicht überschreiten.
- 2.2 Soweit der Vomhundertsatz nach Nr. 2.1 nicht voll gewährt werden kann, wird ein einheitlicher Förderungssatz auf Grund der verfügbaren Haushaltsmittel und der vorgelegten Anträge festgesetzt.
- 2.3 Die Zuwendung wird nicht dem einzelnen Übungsleiter bewilligt, sondern dem Träger der Maßnahmen nach Nr. 1.2.

3. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung

- 3.1 Als Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten
 - 3.1.1 Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Sportunterricht,

- 3.1.2 staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf,
- 3.1.3 Inhaber von Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes,
- 3.1.4 Inhaber von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit sie nach den Grundsätzen der Rahmenrichtlinien und der Ordnung für die Durchführung der Übungsleiter- und Jugendleiterausbildung im Gesamtbereich des Deutschen Sportbundes ausgebildet und geprüft worden sind.
- 3.2 Die Übungsleiter müssen innerhalb von drei Monaten an mindestens zwölf Übungsabenden eingesetzt werden. An den Übungsabenden sollen sich im allgemeinen mindestens 15 Teilnehmer beteiligen.

4. Antrag

- 4.1 Dem Antrag (Formblatt ist beim Sozialminister erhältlich) sind die Nachweise entsprechend Nr. 3.1 beizufügen.
- 4.2 Der Antrag ist für das gesamte folgende Haushaltsjahr mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen bzw. vorzulegen (zweifache Ausfertigung).
 - 4.2.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten beim Kreisausschuß des Landkreises bis 3. November des laufenden Haushaltsjahres,
 - 4.2.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem Sozialminister bis 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres.
- 4.3 Den Antrag der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt prüft der Kreisausschuß des Landkreises hinsichtlich seiner Richtigkeit und Vollständigkeit und legt ihn mit seiner Stellungnahme dem Sozialminister bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres vor.
- 4.4 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn
 - 4.4.1 sie verspätet eingereicht werden,
 - 4.4.2 sie unvollständig sind,
 - 4.4.3 die Verwendung einer dem Antragsteller im vorangegangenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.
- 4.5 Die Maßnahmenträger können je Haushaltsjahr nur einen Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiter stellen. Zweit- oder Nachanträge können nicht berücksichtigt werden.

5. Bewilligung, Auszahlung

Die Zuwendung wird vom Sozialminister bewilligt - bei kreisangehörigen Gemeinden /Städten über den Kreisausschuß des Landkreises, im übrigen unmittelbar - und ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. Januar des der Bewilligung folgenden Haushaltsjahres vorzulegen (zweifache Ausfertigung)

- 6.1 von kreisangehörigen Gemeinden/Städten über den Kreisausschuß des Landkreises dem Sozialminister,
- 6.2 von kreisfreien Städten und Landkreisen unmittelbar dem Sozialminister.